
Art der Umrüstung : Sonderbereifung
Fahrzeugtyp : DJ01
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41460 Neuss

TEILEGUTACHTEN

gemäß § 19 (3) Nr. 4 StVZO

TÜV NORD STRASSENVERKEHR GMBH

Prüflaboratorium Fahrzeugtechnik

Am TÜV 1, D-30519 Hannover

Akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes
Bundesrepublik Deutschland, unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00004-96

0. Allgemeine Angaben

- 0.1. Auftraggeber / Hersteller : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH
Hellensbergstr. 9
D-41460 Neuss
- 0.2. Fahrzeug
- 0.2.1. Hersteller : BELGARDA (I)
- 0.2.2. Typ : DJ01
- 0.2.3. ab Fahrzeug-Ident.-Nr. : ZD0DJ011000000151
- 0.2.4. Handelsbezeichnung : YAMAHA TT 600 R
- 0.2.5. Nr. der Fahrzeug-ABE : H895

1. Umfang der Umrüstung

Folgende Reifengrößen werden auf Serienrädern verwendet:

<u>Vorderrad</u>		<u>Hinterrad</u>
90/90 - 21 54R	mit	140/80 - 18 70R
Felge J21 X 1.85 DOT		Felge J18 X MT2.50 DOT
Pirelli MT 21 TT		Pirelli MT 21 TT
Pirelli MT 70 TT		Pirelli MT 70 TT

Es dürfen auch Reifen mit höherem Geschwindigkeits- und/oder Lastindex verwendet werden.

Art der Umrüstung : Sonderbereifung
Fahrzeugtyp : DJ01
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41460 Neuss

2. Fahrzeugdaten

Die Angaben hinsichtlich der verwendeten Reifen müssen im Fahrzeugbrief bzw.-schein (Muster siehe Anbaubestätigung) gemäß der Richtlinie zum Fahrzeugbrief (BMV / StV 2 / 36.15.17 vom 20.06.1972) eingetragen werden.

Beispiel zur Eintragung im Fahrzeugbrief bzw. Fahrzeugschein siehe Anbaubestätigung.

3. Bestätigung

Mit den unter Pkt.1. aufgeführten Bereifungen sind die unter 0.2. genannten Fahrzeuge vorschriftsmäßig im Sinne der StVZO.

Der Auftraggeber des vorliegenden Teilegutachtens unterhält ein Qualitätssicherungssystem. Die Anforderungen der Anlage XIX zur StVZO (Pkt. 2.1.) werden erfüllt.

4. Hinweise

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt nach § 19 (3) StVZO durch die o.g. Umrüstung nicht, wenn die Abnahme des ordnungsgemäßen Ein- oder Anbaus unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und bestätigt wird.

Gemäß § 27 (1) StVZO sind die Angaben im Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief von der zuständigen Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Dieses muß erst bei der nächsten Befassung der Verwaltungsbehörde mit den Fahrzeugpapieren geschehen. Bis dahin ist die Bestätigung nach §19 Abs. 4 StVZO beim Betrieb des Fahrzeugs mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Dieses Teilegutachten

- darf nur vom Auftraggeber / Hersteller und nur in vollem Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Prüflaboratoriums zulässig und
- kann mittels elektronischer Datenträger verbreitet werden und ist dann ohne Stempel der Prüfstelle und ohne Unterschrift gültig. Ausdrucke bzw. Kopien sind nur gültig, wenn ihre Übereinstimmung mit dem Original von einem YAMAHA-Vertragshändler auf jedem Blatt mit Stempel und Unterschrift bestätigt ist.

5. Anlagen

Vordruck einer Anbaubestätigung

Hannover, den 06.06.2000
SF/Bau

Dipl.-Ing. Baumeister
Amtlich anerkannter Sachverständiger



NACHWEIS über die Erlaubnis / die Genehmigung / das Teilegutachten gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO.

Für eine/n: Sonderbereifung für BELGARDA-Krafträder Typ DJ01, Verkaufsbezeichnung YAMAHA TT 600 R

des Herstellers/Importeurs: YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH

- liegt eine Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO/Bauartgenehmigung nach § 22 a StVZO / Genehmigung im Rahmen einer Betriebserlaubnis oder eines Nachtrags dazu für das Fahrzeug nach § 20 oder § 21 StVZO*)

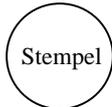
mit Erlaubnis-/ Genehmigungs-Nr.: entfällt

- liegt ein Teilegutachten / Prüfbericht *) über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau des/der

Techn. Dienstes / Techn. Prüfstelle / aaS.*) TÜV NORD STRASSENVERKEHR GMBH
Prüflaboratorium Fahrzeugtechnik

mit Gutachten-Nr. / Bericht-Nr.: 1449/98 Datum: 06.06.2000 bzw.

Kennzeichnung: _____ vor.



BESTÄTIGUNG des ordnungsgemäßen Anbaus gem. § 19 Abs. 3 StVZO

Hiermit wird bestätigt, daß der Anbau des im Nachweis genannten Bauteils am Fz-Typ: DJ01

Fahrzeughersteller: BELGARDA (I) Fahrzeug-Ident.-Nr: ZD0DJ011

ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug insoweit den geltenden Vorschriften entspricht.
Vorangegangene zulässige Änderungen gemäß Fahrzeugschein / Anbaubestätigung / Teile-ABE*)

_____ wurden berücksichtigt.

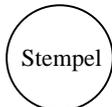
Bemerkungen / Hinweise / Auflagen (siehe Teilegutachten): _____

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich / nicht vorgeschrieben aber möglich*)

Untersuchungsbericht / Gutachten-Nr.: _____

Ort u. Datum der Abnahme: _____

Unterschrift und Name
a.a.S.o.P./ Prüfung.



DATEN für Fahrzeugbrief

1	Fahrzeug- und Aufbauart					33	Bemerkungen
							ZIFF. 20-23: AUCH
							GENEHM. PIRELLI TT V.
5	Antriebsart			6	Höchstgeschw. km/h		90/90-21 54R IN VERB. M.
7	Leistung/kW bei min ⁻¹		8	Hubraum			HINT. 140/80-18 70R; NUR
9	Nutz-/Aufriegelast		10	Rauminhalt des Tanks m ³			VUH MT21 OD. VUH MT70*
11	Steh-/Liegeplätze		12	Sitzplätze einschl. Führerpl. u. Nots.			
13	Maße über alles mm	Länge	Breite		Höhe		
14	Leergewicht kg			15	Zul. Gesamtgewicht kg		
16	Zul. Achslast kg vorn		mitten		hinten		
17	Räder u./o. Gleisketten		18	Zahl der Achsen		19	davon angetriebene Achsen
20	Größen	vorn					
21	bezeich.	mitte/hinten					
22	der Berei-	vorn					
23	fung	mitte/hinten					
	Überdr. a. Bremsanschl.	24	Einleitungs- bremse	bar	25	Zweileitungs- bremse	bar
26	Anhängekupplung DIN 740...-Form u. Größe			27	Anhängekuppl. Prüfzeichen		
28	Anhängelast kg bei Anhänger m. Bremse			29	bei Anhänger ohne Bremse		
30	Standgeräusch dB(A)			31	Fahrgeräusch dB(A)		

Die im vorliegenden Fz-Brief / Fz-Schein*) in Spalte _____ unter Ziffer _____ u. Ziffer 33, Zeile _____ beschriebenen Angaben müssen entsprechend im Fz-Brief gestrichen werden.

*) Nichtzutreffendes streichen